Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Díe Datenschutzgrundverordnung definiert den Datenschutzverstoß in Art. 4 DSGVO Nr. 12 als

eine **Verletzung der Sicherheit**, die

- zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder
- zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang

zu personenbezogenen Daten führt, die

- übermittelt,
- gespeichert oder
- auf sonstige Weise verarbeitet

wurden;

Beispiel: Einem Verstoß durch Offenlegung liegt in der Regel kein bösartiges Verhalten, sondern eine einfache fahrlässige Verhaltensweise zu Grunde.

E-Learning Datenschutz

- DSpL 970
- DSpL 980

Datenschutz praktische Lektion



Zur Buchung (EUR 7,00 / 1 Monat)
7 Min Datenschutz juristi.e-Seminar

Aus- und Weiterbildung